

Möglichkeit zu verhindern. Das Reichsgericht hält es nicht schlecht hin für ausgeschlossen, daß eine solche moralische Pflicht zur Mittheilung auch an eine solche Person, die nicht Ehegatte ist, vorliegen kann."

Freiburg (Schweiz).

D. Prümmer O. Pr., Prof.

VIII. **(Das wichtigste in betreff des heroischen Liebesaktes für die Seelen im Fegefeuer.)**¹⁾ Der heroische Liebesakt für die Verstorbenen besteht darin, daß man alle seine Genußtugenswerke während des Lebens, und alle Hilfe, die uns etwa nach dem Tode zugewendet wird, Gott freiwillig darbringt zugunsten der Seelen im Fegefeuer.

Diesem Liebesakte hat die heilige Kirche folgende Ablässe und Privilegien erteilt:

a) Die Priester, welche diesen Akt gemacht haben, genießen an allen Tagen des Jahres (wenn sie nämlich die Messe für Verstorbene, und zwar nach Entscheidung der heiligen Ablasskongregation vom 23. Jänner 1901 ad I-um, ausschließlich nur für Verstorbene applizieren) das persönliche Vorrecht des privilegierten Altars.²⁾

b) Die übrigen Gläubigen (und auch die Priester, wenn sie wegen Krankheit nicht zelebrieren) gewinnen beim Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters einen vollkommenen Ablass für die Verstorbenen: α) bei jeder Kommunion; und β) an jedem Montage, wenn sie die heilige Messe in der Intention für die Verstorbenen anhören (mag die Messe von dem Priester in beliebiger Intention gelesen werden), und falls jemand am Montag verhindert ist, so gewinnt er diesen Ablass schon durch die sonntägliche Messe.³⁾ — Endlich

c) diejenigen, welche diesen Liebesakt gemacht haben, können alle bereits bewilligten oder in Zukunft zu verleihenden Ablässe für die Verstorbenen aufopfern, also auch diejenigen Ablässe, welche für die Gläubigen im allgemeinen nicht als den Verstorbenen zuwendbar erklärt sind.

Wenn wir nun diesen Liebesakt an und für sich (ohne Rücksicht auf die erteilten Ablässe und Privilegien) ins Auge fassen, so ist es klar, daß dabei alles freiwillig ist und jeder diesen Akt nach

¹⁾ Nach dem authentischen Werke des † P. Beringer „Die Ablässe“, 13. Aufl., S. 349—354. — ²⁾ Auch muß die Messe an den nicht gehinderten Tagen de requiem und in schwarzen Paramenten zelebriert werden und der vollkommene Ablass wird stets nur einer von denjenigen Seelen zugewendet, für welche appliziert wird, und welche von dem Priester zu bestimmen, oder die Bestimmung Gott zu überlassen ist. — ³⁾ Daraus sieht man, daß die Laien, welche täglich kommunizieren, einen Vorteil vor den Priestern haben, welcher ihnen von Herzen zu gönnen ist: denn sie können bei jeder Kommunion und außerdem für die Anhörung der Messe am Montage einen vollkommenen Ablass für die Verstorbenen gewinnen, während dies bei den Priestern nur bei den für Verstorbene applizierten Messen der Fall ist.

Belieben einschränken oder ausdehnen kann.¹⁾ Mit Rücksicht auf die erteilten Ablässe und Privilegien steht aber offenbar der Kirche allein das Recht zu, zu bestimmen, wie dieser Akt beschaffen sein muß, wenn jemand an den Ablässen und Privilegien teilnehmen will. Und in dieser Hinsicht wurden ziemlich viele Bestimmungen getroffen, wie folgt:

1. Dieser Akt braucht kein Gelübde zu sein; und wenn er kein Gelübde ist, so verpflichtet er nicht unter einer Sünde, und jeder kann ihn stets, wenn er will, widerrufen.

2. Zu diesem Akte ist keine Formel nötig; es genügt ein innerer Willensakt.

3. Es gehört zu einer löblichen besonderen Andacht zur seligsten Jungfrau, wenn man die Aufopferung in ihre Hände macht, damit sie die Genugtuungen den Seelen im Fegefeuer nach ihrer Wahl zuwende; jedoch ist dies nicht notwendig.

4. Die Ablässe, welche für alle Gläubigen als den Verstorbenen zuwendbar erklärt sind, müssen den Verstorbenen zugewendet werden.

5. Dasselbe gilt auch für jene Ablässe, welche nicht für alle Gläubigen als zuwendbar erklärt sind: sie können nicht nur, laut dem Privileg sub c), sondern sie müssen auch für die Verstorbenen aufgeopfert werden.

6. Zuletzt habe ich speziell hinsichtlich des Sterbeablasses schon in dieser Quartalschrift 1909, Heft III, S. 688 angeführt, daß es nach der Entscheidung der ehemaligen heiligen Ablasskongregation vom 23. Jänner 1901 (ad II-um ad I-am partem) den Gläubigen freisteht, ob sie auch den Sterbeablaß für die Verstorbenen aufopfern oder denselben für sich reservieren wollen — was keinen anderen Sinn hat als nur diesen: daß auch diejenigen, welche diesen Ablass für sich reservieren, an den Ablässen und Privilegien des Liebesaktes teilnehmen können (da ja, abgesehen von diesen Ablässen und Privilegien, alles von der Willkür eines jeden einzelnen abhängt). Da jedoch nach dem vom hochwürdigen Herrn P. Hilgers in Heft IV, S. 865 (obwohl richtig) angeführten dies für die Leser der Quartalschrift zweifelhaft erscheinen kann, so muß diese Sache hier vollständig dargelegt werden (wobei im voraus erinnert wird, daß bei den Sterbeablässen jeder Gläubige, auch wenn auf verschiedene Titel hin und durch Erfüllung verschiedener Bedingungen, stets nur einen vollkommenen Ablass, und zwar im wahren Augenblicke des Todes gewinnen kann).

Zuerst ist zu bemerken, daß die Frage hinsichtlich des Sterbeablasses, ob derselbe für die Verstorbenen aufgeopfert werden könne und müsse, ungeachtet der Bestimmung sub 5, zweifelhaft war.

¹⁾ Eine Ausdehnung wäre z. B., wenn jemand ausdrücklich auch alle jene Genugtuungen, welche ihm im Leben und Sterben von anderen zugewendet würden, Gott für die Verstorbenen aufopfert.

Denn während alle anderen nicht zuwendbaren Ablässe (soviel ich weiß) nur auf Grund davon nicht zuwendbar sind, weil nichts hinsichtlich ihrer Zuwendbarkeit gesagt ist, also aus einer bloß negativen Ursache: besteht dagegen für den Sterbeablaß eine entschiedene positive Bestimmung der Nicht-Zuwendbarkeit, da die Kongregation¹⁾ erklärte, daß der Sterbeablaß nicht fürbittweise den armen Seelen zugewendet werden könne, sondern nach der Intention der Päpste ein persönlicher vollkommener Ablass für den Gläubigen in dessen Sterbestunde sein solle. Auch der hierüber befragte † P. Beringer antwortete, daß die Sache hinsichtlich des Sterbeablasses im Liebesakte „nicht ganz klar“ sei.²⁾

Es wurde deshalb vom Lemberger griech.-kath. Ordinariate der heiligen Ablasskongregation die Frage unterbreitet:

Cum ex una parte expresse statuatur, quod Indulgentia in articulo mortis pro defunctis applicari non possit, ex altera vero parte, illi qui fecerunt actum heroicum pro defunctis, omnes indulgentias, etsi alias pro defunctis non applicabiles, tamen pro ipsis offerre possint; ideo quaeritur:

An illi, qui laudatum actum heroicum fecerunt, possint, imo, si istum actum revocare nolint, etiam debeant Indulgentiam lucrifactam in articulo mortis pro defunctis offerre?

— worauf die Kongregation am 23. Jänner 1901 antwortete: Non esse interloquendum, d. h. die Kongregation will sich nicht weiter mit dieser Frage befassen und sie will nichts darüber aussagen.

Wenn ich aber bei einem begründeten Zweifel bei der Kirche anfrage: „Muß ich, wenn ich an den Ablässen und Privilegien des Liebesaktes teilnehmen will, auch den Sterbeablaß für die Verstorbenen aufopfern?“ und wenn die Kirche, von welcher in dieser Sache alles abhängt, darauf antwortet: „Darüber will ich nichts sagen“: so ist es doch gewiß und kann dies keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß die Kirche die Aufopferung des Sterbeablasses nicht notwendig fordert, daß also auch diejenigen, welche diesen Ablass für sich reservieren, an den Ablässen und Privilegien des Liebesaktes teilnehmen können. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die Kirche die Aufopferung des Sterbeablasses als notwendig zur Teilnahme an den erteilten Ablässen und Privilegien fordern würde, ist es ja zweifellos, daß die Kongregation, wie sie bestimmt hat, daß die zuwendbaren und im allgemeinen auch die nicht zuwendbaren Ablässe für die Verstorbenen aufgeopfert werden müssen, ebenso auch die

¹⁾ Nach Beringer l. c. S. 509. — ²⁾ In der 13. Aufl. neigt Beringer zu der Meinung Melatas hin, daß die Gläubigen, welche den heroischen Liebesakt gemacht haben, auch den Sterbeablaß den armen Seelen zuwenden können und müssen; dies scheint sich aus der Natur des Aktes und aus dessen besonderen Privilegien zu ergeben. Sicher ist aber die Sache nicht. So Beringer S. 352 und 509. (Die Red.)

Frage in betreff des Sterbeablasses mit einem einfachen „Ja“ beantworten müßte.

Der Sterbeablaß nimmt also unter den nicht zuwendbaren Ablassen hinsichtlich der Nichtzuwendbarkeit eine ganz besondere, hervorragende Stellung ein; und außerdem kann man auch sagen, daß der Sterbeablaß nicht, wie die anderen Ablässe, für die „Lebenden“, sondern für die „Sterbenden“ gegeben sei, da er erst im wahren Augenblicke des Todes gewonnen wird.

Anders kann man so sagen: Die Verpflichtung zur Aufopferung des Sterbeablasses, wenn jemand an den erteilten Ablässen und Privilegien teilhaben will, hängt nur von der Kirche ab; auf die Frage, ob diese Verpflichtung besteht, wollte die Kirche nichts aussagen: also hat die Kirche die Gläubigen dazu nicht verpflichtet und sie sind hierin frei.

Wollte aber jemand die negative Form der Kongregationsantwort urgieren und behaupten, daß es nicht entschieden und daher nicht sicher sei, ob diejenigen, welche den Sterbeablaß für sich reservieren, an den Ablässen und Privilegien des Liebesaktes teilnehmen können: so müßte er aus demselben Grunde zugeben, daß es auch nicht entschieden und daher nicht sicher sei, ob in dem Liebesakte der Sterbeablaß für die Verstorbenen aufgeopfert werden könne. Denn auch darüber war der Zweifel begründet, über beides (ob der Sterbeablaß aufgeopfert werden könne und müsse) wurde zugleich angefragt und auf beides erfolgte dieselbe negative Antwortform. Man möchte daher sagen, daß die Kirche beides nicht entscheiden und über beides die Gläubigen im Zweifel lassen wollte. Da aber eine solche Behauptung durchaus unzulässig ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß durch die besagte Kongregationsantwort beides den Gläubigen freigestellt ist, daß sie also den Sterbeablaß für die Verstorbenen opfern können, jedoch nicht aufopfern müssen.

Ganz verschieden von der Frage, ob auch diejenigen, welche den Sterbeablaß für sich reservieren, an den Ablässen und Privilegien teilnehmen können — ist die Frage, wann der Liebesakt vollkommener ist; und es ist von selbst klar, daß der heroische Liebesakt vollkommener ist, wenn auch der Sterbeablaß aufgeopfert wird, und minder vollkommen, wenn dies nicht geschieht. Dies mag auch die Ursache sein, weshalb die Kongregation nicht direkt antworten wollte, daß es dem Belieben der Gläubigen überlassen bleibt, ob sie den Sterbeablaß aufopfern oder nicht: damit es nämlich nicht den Anschein habe, als ob beides ganz gleichgültig und gleich vollkommen wäre. Aber wir müssen nicht immer das Vollkommenere wählen; ja die Größe der Aufopferung für die Verstorbenen wird fast gar nicht alteriert, wenn nur ein vollkommener Ablass ausgenommen wird: und die Kongregation wollte auch diejenigen, welche den Sterbeablaß für sich reservieren, von den Ablässen und Privilegien des Liebesaktes nicht ausschließen.

Zuletzt wollen wir noch in Kürze über die Tragweite und Vorzüglichkeit des Liebesaktes reden. Was die Tragweite betrifft, müssen wir uns erinnern, daß alle unsere guten Werke eine dreifache Frucht haben können: 1. Das Verdienst, welches wir niemanden abtreten können; 2. die Bitte, denn wir können nicht nur geradezu für uns und für andere beten, sondern wir können auch beliebige gute Werke zum Zwecke der Erbitung aufopfern; und zuletzt 3. besteht bei allen unseren guten Werken, da dieselben seit der Erbsünde stets mit einer gewissen Schwierigkeit verbunden sind, und um so mehr bei unseren Leiden auch eine Genugthuung, welche wir auch für andere, die im Stande der Gnade sind, aufopfern können, und bei dem Liebesakte für die Seelen im Fegefeuer aufopfern, so daß wir ihnen durch alle guten Werke unseres Lebens Hilfe bringen. Soweit opfern wir auch jede Messe, sofern sie unser gutes Werk ist, für die Verstorbenen auf, aber die Intentionsfrucht ist nicht unser gutes Werk und bleibt daher frei; und ebenso opfern wir alle unsere Gebete als unser gutes Werk für die Verstorbenen auf, wenn wir auch für uns selbst oder für andere Lebende beten.

Was aber die Vorzüglichkeit des Liebesaktes betrifft, so ist darin offenbar ein sehr vorzügliches Werk der Liebe, da wir dadurch den leidenden Seelen im Fegefeuer unablässige Hilfe durch Ablässe und unsere guten Werke bringen. Aber auch für uns selbst ist dieser Liebesakt, auch wenn wir dabei nach unserem Tode viel mehr im Fegefeuer leiden müßten, überaus vorteilhaft: weil dadurch α) unser Heil viel mehr gesichert wird, sowohl durch dieses fortwährende Liebeswerk, als auch insbesondere dadurch, daß die betreffenden Seelen im Fegefeuer und noch mehr, wenn sie schon in den Himmel kommen, unsere besten Freunde sein werden und für uns ohne Zweifel beten werden; und weil wir β) wegen dieses Liebeswerkes (sowie entsprechend für jedes gute Werk) eine größere Glorie im Himmel haben werden, deren geringste Stufe die Erlösung von allen Leiden des Fegefeuers an Wert unvergleichlich übertrifft. Außerdem ist zu bemerken, daß die Ablässe und Genugthuungen, wenn wir sie für uns selbst behalten, wirkungslos sein können: weil wir dieselben für die Sünden, welche wir über alles bereuen, vielleicht nicht mehr nötig haben, und dieselben für jene läßlichen Sünden, die wir nicht wahrhaft bereuen, uns nicht appliziert werden können.

Wenn man den heroischen Liebesakt gemacht hat, so ist es sehr ratsam, die Aufopferung täglich kurz zu wiederholen: „Ich will alle Ablässe, welche ich heute gewinnen kann, für die Seelen im Fegefeuer gewinnen, und alle meine Genugthuungen opfere ich für sie auf.“

Lemberg.

Josef Kobylanskyj, Domprälät.